



Geschäftszeichen StS/III – 78 k 20 – 01 / 575 - 18

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden  
**DURCH POSTZUSTELLUNGSRUND**

XXXXXXXXXX

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Steffen Saebisch / Dr. Stephan Bredt  
Telefon 815 - 20 52  
Telefax 815 - 49 - 20 52  
E-Mail stephan.bredt@hmwvl.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Datum . Juni 2013

**Kartellverwaltungsverfahren gegen Mainova wegen des Verdachtes auf missbräuchlich überhöhte Wasserpreise**

Verfügung

In dem Kartellverwaltungsverfahren gegen die

Mainova AG  
Solmsstr. 38  
60623 Frankfurt am Main  
- gesetzlich vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Alsheimer, Dr.-Ing. Birkner sowie Herbst –

- Betroffene (Betr.) –

Verfahrensbevollmächtigte:

XXXXXXXXXX

**wegen des Verdachtes missbräuchlich überhöhter Wasserpreise** (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB 1990 i.V.m. § 22 GWB 1990, §§ 19, 32, 34, 37 GWB)

ergeht nach § 32b Abs. 1 GWB folgende

**Verfügung:**

1. Die von der Betroffenen mit Schreiben an die Landeskartellbehörde vom 28. Juli 2012 angebotene Verpflichtungszusage ist bindend.
2. Das Verfahren gegen die Betroffene wird nach Maßgabe des § 32b Absatz 1 Satz 2 GWB eingestellt.
3. Die Gebühr für das Verfahren einschließlich der Entscheidung beträgt EUR 25.000,00.

## **A. Sachverhalt**

### **I. Die Betroffene**

#### **1. Das Gesamtunternehmen**

[1] Die Betroffene (im Weiteren Betr. genannt), die Mainova AG, liefert Strom, Gas, Wasser und Wärme im gesamten Stadtgebiet von Frankfurt am Main. Zusätzlich werden die Städte Eschborn und Schwalbach mit Wasser für das Gewerbegebiet Camp-Phoenix-Park versorgt.

[2] Hauptanteilseigner der Betr. ist mit 75,2% die Stadt Frankfurt am Main über die von ihr gehaltene Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH. 24,4% der Anteile an der Betr. gehören der Beteiligungsgesellschaft Thüga; die verbleibenden 0,4% befinden sich im Streubesitz.

#### **2. Geschäftsbereich Wasser**

##### **a. Übersicht**

[3] Die Betr. hat am XXXXXXX mit der Stadt Frankfurt einen Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung geschlossen und am XXXXXXX bei der Kartellbehörde angemeldet. Vertragsgegenstand ist die Belieferung der Stadt und ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser. Der Betr. wird dabei ein ausschließliches Recht zur Benutzung der städtischen Straßen und Wege für Wasserversorgungsleitungen eingeräumt. Die zu zahlende Konzessionsabgabe beträgt XXXXXXX für Roheinnahmen, die zu allgemeinen Bedingungen an Endverbraucher geliefert werden und XXXXXXX für Roheinnahmen, die nicht zu allgemeinen Bedingungen an Endverbraucher geliefert werden (§ 9 Abs. 1 des Vertrages). Die Betr. liefert XXXXXXX Wasser für Feuerlöschzwecke (§ 8 Abs. 4).

[4] Die Betr. verzeichnete 2009 in der Wassersparte Gesamterträge in Höhe von XXXXXXX€, XXXXXXX € im Jahre 2010 sowie XXXXXXX € im Jahre 2011. Diese setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen und v. a. anderen aktivierten Eigenleistungen sowie zugehörigen betrieblichen Erträgen. Damit erwirtschaftete die Betr. vorbehaltlich etwaiger Rückstellungen aufgrund von Kartellverfahren durchweg positive Gesamtergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Ferner gibt die Betr. an, eine Konzessionsabgabe auszuschütten; diese belief sich XXXXXXX

**b. Wasserbeschaffung / Netzeinspeisung**

- [5] Die Betr. gibt für den Wasserbezug von der Hessenwasser und ihre Netzeinspeisung folgende Werte an<sup>1</sup>:

jeweils in Tsd. m <sup>3</sup>	2009	2010	2011
Wasserbezug	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Eigenförderung	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Eigenverbrauch	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Jährliche Netzeinspeisung	XXXXX	XXXXX	XXXXX

- [6] Bis Ende 2000 hat die Betr. einen erheblichen Anteil des benötigten Wassers in eigenen Anlagen gewonnen; der Rest des verteilten Trinkwassers stammte fast vollständig aus dem hess. Ried und wurde von dem Zweckverband Riedgruppe Ost, Einhausen-Jägersburg, bezogen. Zum 1. Januar 2001 sind alle Gewinnungsanlagen an die neu gegründete Hessenwasser GmbH übertragen worden. XXXXXXXX Hessenwasser ist mit dem Ziel der Kosteneinsparung und des einheitlichen Wassermanagements in Südhessen gegründet worden. Zusammen mit den Trinkwasserbrunnen der Betr. hat Hessenwasser 2001 auch alle Wasserbehälter und Pumpwerke übernommen; diese dürften ausweislich der aktuellen Hessenwasser-Übersicht, v. a. im Frankfurter Norden und Osten (Bergen-Enkheim) liegen.

**c. Wasserverteilung**

- [7] Wasserabgabe und Verteilnetz charakterisiert die Betr. mit folgenden Zahlen:

Wasserabgabe <sup>2</sup> in Tsd. m <sup>3</sup>	2009	2010	2011
gesamte nutzbare Wasserabgabe	XXXXX	XXXXX	XXXXX
davon an: <b>Haushalts- und Kleingewerbekunden</b>	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Industrie	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Verteilnetz in km <sup>3</sup>	2009	2010	2011
Gesamtnetz	XXXXX	XXXXX	XXXXX
davon Zubringerleitungen	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Ortsnetze	XXXXX	XXXXX	XXXXX
(Haus-)An- schlussleitungen	XXXXX	XXXXX	XXXXX
Hausanschlüsse, Stück	XXXXX	XXXXX	XXXXX

<sup>1</sup> Anlage 1 Zeilen 126 bis 129 zum Schreiben der Landeskartellbehörde vom 14. Mai 2012.

<sup>2</sup> Anlage 1, Zeilen 157ff zum Schreiben der Landeskartellbehörde vom 14. Mai 2012.

<sup>3</sup> Anlage 1, Zeilen 175 ff zum Schreiben der Landeskartellbehörde vom 14. Mai 2012.

#### **d. Wasserpreise**

- [8] Die Betr. verlangt von ihren Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK-Kunden) einen Arbeitspreis von 1,88 €/m<sup>3</sup> und einen jährlichen Grundpreis von 39,25 € für die kleinste Zählergröße. Die Preise gelten seit dem 1. Januar 2003 und sind Netto-Preise. Zur Erfassung dieser beiden Preisbestandteile werden fünf idealtypische Abnahmefälle mit jeweils der kleinsten Zählergröße zugrunde gelegt. Diese genügt zur Versorgung von 15 Wohneinheiten und damit von allen fünf nachfolgend geschilderten Typfällen<sup>4</sup>. Sind in jeder Wohnung Wohnungswasserzähler angebracht, und ist für diese ein separater Grundpreis zu begleichen, so hat die Kartellbehörde dies bei dem jeweiligen Unternehmen eingerechnet. In Frankfurt spielt dies keine Rolle.
- [9] Die fünf Typfälle entsprechen einem jährlichen Wasserabsatz von 80 m<sup>3</sup> (Typ 0), 150 m<sup>3</sup> (Typ 1), 400 m<sup>3</sup> (Typ 2), 700 m<sup>3</sup> (Typ 3) und 960 m<sup>3</sup> (Typ 4)<sup>5</sup>. Daraus ergibt sich bei der Betr. eine jährliche Gesamtsumme von 189,65 € (Typ 0), 321,25 € (Typ 1), 791,25 € (Typ 2), 1.355,25 € (Typ 3) sowie 1.844,05 € (Typ 4) Der Vergleichspreis, ausgedrückt in Geldeinheiten je geliefertem Kubikmeter, beläuft sich damit auf netto 2,37 €/m<sup>3</sup> (Typ 0), 2,14 €/m<sup>3</sup> (Typ 1), 1,98 €/m<sup>3</sup> (Typ 2), 1,94 € (Typ 3) sowie 1,92 €/m<sup>3</sup> (Typ 4). Einige Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein verlangen ein sog. „Wasserentnahmeentgelt“, das wie eine Steuer wirkt. Diese Entgelte zieht die Kartellbehörde ebenso wie die Mehrwertsteuer ab. Die so berechneten Preise bilden den Ausgangspunkt dieses Kartellverfahrens.

#### **II. Vergleichsunternehmen**

- [10] Die Kartellbehörde hat 15 Wasserversorgungsunternehmen zum Vergleich herangezogen. Preise und Preisabstände für das Jahr 2010 sind für Typfall 0 bis 4 ebenfalls in Anlage 2 angegeben Diese Unternehmen liefern Trinkwasser sowohl auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)<sup>6</sup> als auch auf der Grundlage von Benutzungsgebühren<sup>7</sup>. Quelle aller Angaben sind neben den Geschäftsberichten, dem Internetauftritt sowie ergänzenden Materialien und Niederschriften die ausgefüllten Fragebögen / Datenblätter. Sie beruhen auf einem Musterdatenblatt, das im Aufbau Anlage 1 entspricht.

---

<sup>4</sup> Büschel: „Bemessung von Wasserzählern in Wohngebäuden“, energie / wasser-praxis 4/2007, S. 26 ff., Tabelle 1; der – in aller Regel kleinste – Zählernenndurchfluss von 2,5 m<sup>3</sup>/h genügt für 15 Wohneinheiten, wenn Druckspüler in den Toiletten vorhanden sind, bei Spülkästen, die Wasser sparen, können bis zu 30 Wohneinheiten versorgt werden.

<sup>5</sup> S. Anlage 2 zum Schreiben der Landeskartellbehörde vom 14. Mai 2012.

<sup>6</sup> vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 750.

<sup>7</sup> Der Vergleich mit Gebührenunternehmen ist zulässig, vgl. *BGH* v. 18.10.2011 - KVR 9/11 Niederbarnimer Wasser-  
verband, Rz. 14.

- [11] Die Wasserpreise auf der Grundlage von Typfallberechnungen<sup>8</sup> (falls erforderlich, bereinigt um landestypische Wasserentnahmeentgelte) sowie die jeweiligen prozentualen Abstände zur Betr. sind in Anlage 2 erfasst. Die Betr. verlangt in allen Typfällen deutlich höhere Preise als die Vergleichsunternehmen.
- [12] Die Vergleichsunternehmen sind ausweislich der ermittelten Strukturkennzahlen – vgl. Anlage 3 - als mit der Betr. gleichartig i.S.d. höchstrichterlichen Rechtsprechung zu qualifizieren.

### III. Verfahren

- [13] Die Landeskartellbehörde hat gegen die Betr. am 10.12.2007 eine Preissenkungsverfügung, Gz. IV 5 b – 78 k 20 / 01 – 575- 17, wegen missbräuchlich überhöhter Wasserpreise für die Jahre 2008 und 2009 erlassen. Auf den Inhalt der Verfügung wird Bezug genommen.
- [14] Die Betr. hat gegen die vorgenannte Preissenkungsverfügung mit Schriftsatz vom 19.12.2007 Beschwerde beim OLG Frankfurt a.M. eingelegt, welche unter dem Az. 11 W 2/08 (Kart) geführt wird. Auf die gewechselten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen. Das Verfahren ruht derzeit.
- [15] Die Landeskartellbehörde hat gegen die Betr. am 14.05.2012 unter dem hiesigen Aktenzeichen ein weiteres Verfahren wegen missbräuchlich überhöhter Wasserpreise für die Jahre 2010 ff. eingeleitet. Das Verfahren wird einerseits gestützt auf das Ausbeutungsverbot des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB sowie auf die - aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 131 Abs. 6 GWB für den Wassersektor fortgeltenden - Bestimmungen § 103 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und § 22 Abs. 5 GWB 1990.
- [16] Die Landeskartellbehörde geht in diesem Schreiben davon aus, dass die Betroffene in ihrem Versorgungsgebiet von Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK) ungünstigere Preise im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 fordert. XXXXXXX<sup>9</sup>.
- [17] Die Landeskartellbehörde hat dabei zum Vergleich die bereits geschilderten typisierten Abnahmefälle herangezogen. Sie beruhen unter anderem auf Typfallrechnungen des Bundesverbandes der Energieabnehmer (VEA). In Verbindung mit dem von der Betroffenen zu beachtenden Grundsatz der verursachergerechten Kostenzuordnung und unter Einbeziehung eines zusätzlichen „kleinen“ Typfalls 0 geht die Kartellbehörde davon aus, dass damit alle wesentlichen Teile der HuK-Abgabe erfasst sind.
- [18] Bei Anwendung der höchstrichterlichen Grundsätze, die der Betroffenen hohe Anforderungen an die Darlegung von rechtfertigenden Umständen abverlangen,<sup>10</sup> ist nach Ak-

---

<sup>8</sup> S. Abschnitt 1.2.4 sowie Abschnitt B. 3.

<sup>9</sup> Siehe im Einzelnen Anlage 2 zum Schreiben der Landeskartellbehörde vom 14. Mai 2012.

tenlage keine Rechtfertigung der ungünstigeren Preise durch die Betroffene ersichtlich gewesen. Auch die Ermittlungen der Kartellbehörde hinsichtlich denkbarer Rechtfertigungsgründe haben keine Preisrechtfertigung erkennen lassen.

- [19] Die Landeskartellbehörde hat deshalb nach dem damaligen Stand der Sachverhaltsermittlungen und je nach betrachtetem Typfall den Erlass einer Missbrauchsverfügung im Umfang einer Preissenkung von mindestens 20% bis zu über 40% für möglich gehalten.
- [20] Die Betr. hat daraufhin Verhandlungen angeboten, um im Wege einer Zusagenlösung die Bedenken der Landeskartellbehörde gegen die Preisstellung in den Jahren 2010 ff. auszuräumen und das die Jahre 2007 bis 2010 betreffende Beschwerdeverfahren gütlich zu beenden. Dazu haben mehrere Gespräche stattgefunden, unter anderem am 16. Juni 2012 in Wiesbaden sowie in weiteren Telefonaten.
- [21] Nach Verhandlungen über den Inhalt des Zusagenangebotes hat die Betr. mit Schreiben vom 28. Juli 2012 der Landeskartellbehörde ein verbindliches Zusagenangebot unterbreitet, das inhaltlich die folgenden Punkte umfasst:

1. *In den Jahren 2012, 2013 und 2014 wird die Betr. ihren Wassermengenpreis und den Jahresgrundpreis im Tarif Aqua Classic (zusammen der "**Tarifwasserpreis**") um jeweils 20 % gegenüber dem Tarifwasserpreis im Jahr 2011 senken. Das Preisblatt für den Tarif Aqua Classic für die Jahre 2012, 2013 und 2014 lautet demnach:*

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Jahresgrundpreis EUR/Jahr</b>	31,40	33,60
<b>Wassermengenpreis EUR/m<sup>3</sup></b>	1,50	1,61

*Der Bruttopreis enthält 7% Umsatzsteuer. Sollte sich bis 2014 der Umsatzsteuersatz ändern, ist der Bruttopreis entsprechend anzupassen.*

2. *Die Betr. verpflichtet sich darüber hinaus, für die Jahre 2008 und 2009 Rückerstattungen auf den damaligen Tarifwasserpreis von ebenfalls jeweils 20 % durch Gutschriften zu leisten (nachfolgend insgesamt "**Rückerstattung**"). Die Rückerstattung berechnet sich aufgrund der von den Kunden in den Jahreszeiträumen 2012/2013 bezogenen Wassermengen (Berechnung gemäß Ziffer 4) durch Absenkung des damaligen Jahresgrund- und des damaligen Wassermengenpreises. Die Rückerstattung wird an alle Kunden der Jahre 2012 und 2013 geleistet und mit den nächsten Jahresabrechnungen, die ab dem 1. August 2012 an die jeweiligen Kunden gerichtet werden, verrechnet. Ziffer 6 bleibt unberührt. Die Aufteilung der Rückerstattung erfolgt dabei zu 27/40 als Gutschrift auf den Tarifwasserpreis des Jahres 2012 und zu 13/40 als Gutschrift auf den Tarifwasserpreis des Jahres 2013. Die Betr., die rollierend abrechnet, wird die Rückerstattung solange in den nächsten Jahresabrechnungen beginnend ab dem 1. August 2012 leisten, bis für alle Tarifwasserpreiskunden der gesamte Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 abgerechnet ist. Für ab 01.01.2012 neu hin-*

---

<sup>10</sup> Ausführlich dazu BGH Wasserpreise Wetzlar, Rz. 41 ff.

zukommende oder ausscheidende Kunden gelten die vorstehenden Regelungen anteilig entsprechend.

3. Die Tarifwasserpreise der Betr. für die Jahre bis 2007 bleiben gemäß dem Gerichtsvergleich zur Beendigung des Verfahrens Az. 11 W 2/08 vor dem OLG Frankfurt unverändert, ebenso wie die Tarifwasserpreise für die Jahre 2010 und 2011; insofern sind weder Absenkungen noch Rückerstattungen erforderlich.
4. Bei der Berechnung des kalenderjährlichen Wasserverbrauchs wird für die Berechnung der Preissenkungen bzw. Rückerstattungen das für den jeweiligen Kunden übliche Verfahren (Abgrenzung bzw. Messung) verwendet.
5. Die vorgenannten Preissenkungen bzw. Rückerstattungen für die Lieferung von Trinkwasser durch Die Betr. gelten ausschließlich für Kunden, die Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen (aktuell der Tarifwasserpreis im Tarif Aqua Classic) beziehen. Die Preissenkungs- bzw. Rückerstattungsbeträge belaufen sich gemäß den o.g. Ziffern 1. bis 4. in den nachfolgenden beispielhaft aufgeführten Typfällen auf:

**Preise pro m<sup>3</sup> (netto) in den fünf Typfällen:**

<b>Typfall</b>	<b><u>2012</u></b>	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
80 m <sup>3</sup>	1,90 - 0,64 = <b>1,26</b>	1,90 - 0,31 = <b>1,59</b>	<b>1,90</b>
150 m <sup>3</sup>	1,71 - 0,58 = <b>1,14</b>	1,71 - 0,28 = <b>1,43</b>	<b>1,71</b>
400 m <sup>3</sup>	1,58 - 0,53 = <b>1,05</b>	1,58 - 0,26 = <b>1,33</b>	<b>1,58</b>
700 m <sup>3</sup>	1,55 - 0,52 = <b>1,03</b>	1,55 - 0,25 = <b>1,30</b>	<b>1,55</b>
960 m <sup>3</sup>	1,54 - 0,52 = <b>1,02</b>	1,54 - 0,25 = <b>1,29</b>	<b>1,54</b>

**Ersparnis p.a. in € (brutto) eines Kunden in den fünf Typfällen**

<b>Typfall</b>	<b><u>2012</u></b>	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
80 m <sup>3</sup>	95,37	66,97	40,59
150 m <sup>3</sup>	161,56	113,43	68,75
400 m <sup>3</sup>	397,92	279,39	169,33
700 m <sup>3</sup>	681,56	478,54	290,02
960 m <sup>3</sup>	927,37	651,13	394,63

**Rückerstattung in € (brutto) für die Jahre 2008 und 2009 in den fünf Typfällen**

<b>Typfall</b>	<b><u>2012</u></b>	<b><u>2013</u></b>
80 m <sup>3</sup>	54,79	26,38
150 m <sup>3</sup>	92,81	44,69
400 m <sup>3</sup>	228,59	110,06
700 m <sup>3</sup>	391,53	188,52
960 m <sup>3</sup>	532,75	256,51

6. Kunden, die ihr Bezugsverhältnis zu Tarifwasserpreisen zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 beendet haben, können binnen sechs Monaten



nach Bekanntmachung gemäß Ziff. 7 unter Angabe ihrer damaligen Bezugsadresse im Versorgungsgebiet der Betr. oder ihrer Kunden-Nummer Rückzahlungsansprüche für den Zeitraum ab 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 in Höhe von jeweils 20% ihrer für diesen Zeitraum an die Betr. geleisteten Zahlungen geltend machen. Kunden, die 2008 und 2009 unter Vorbehalt gezahlt haben und bis zum 31. Dezember 2011 ihr Bezugsverhältnis zu Tarifwasserpreisen beendet haben, erhalten von der Betr. ohne erneute Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruches eine entsprechende Rückerstattung. Die jahresgenaue Berechnung der Rückerstattung entsprechend dem Verfahren nach Ziffer 2 Satz 2 obliegt der Betr. Die Rückzahlungsansprüche sind nach ihrer Berechnung durch die Betr. unverzüglich zu erfüllen.

7. Die Betr. informiert über die aufgrund dieser Verpflichtungszusage vorgenommenen jeweiligen Preissenkungen bzw. Rückerstattungen der Tarifwasserpreise sowie die Rückforderungsmöglichkeit für Kunden gemäß Ziff. 6 auf ihrer Internetseite.
8. Die Betr. legt der Kartellbehörde nach Bestandskraft der Verfügung nach § 32b GWB jährlich eine detaillierte Übersicht zu deren Umsetzung vor. Die Betr. wird die Kartellbehörde bei der Überprüfung der Übersicht und der Umsetzungsmaßnahmen unterstützen und alle von der Kartellbehörde erbetenen Auskünfte erteilen. Die Betr. trägt die bei der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer entstehenden Kosten.
9. Die Betr. wird die zugesagten Tarifwasserpreisänderungen bzw. -rückerstattungen nicht durch Veränderungen anderer geldwerter Forderungen an die Wasserkunden kompensieren; insbesondere schließt die Betr. für den Zeitraum dieser Zusage Erhöhungen der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskostenbeiträge aus.
10. Die Betr. sagt zu, dass sie mit Wirkung bis einschließlich 31. Dezember 2014 einer Änderung und/oder Aufhebung des Konzessionsvertrages mit der Stadt Frankfurt nicht zustimmen und/oder Vereinbarungen mit Gesellschaftern oder Unternehmen von Gesellschaftern nicht schließen wird, die zu einer faktischen und/oder rechtlichen Aufgabe der Versorgung der Letztverbraucher mit Trinkwasser durch die Betr. führt (sog. Rekommunalisierung). Sie wird insbesondere eine einseitige Kündigung des Konzessionsvertrages nicht dulden und ihre vollen Rechte aus dem Konzessionsvertrag weiter ausüben. Die Betr. verpflichtet sich, der Kartellbehörde bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Vergleichs ein Angebot der Stadt Frankfurt an das Land zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Vertrages ggf. in öffentlich-rechtlicher Form vorzulegen, wonach die Stadt mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 eine Wassergebührensatzung nicht erlassen wird.

[22] Die Betr. hat Gelegenheit erhalten, zum Entscheidungsentwurf nach § 32b GWB Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28. Juli 2012 hat sie eine entsprechende Verpflichtungszusage abgegeben. Die Landeskartellbehörde hat daraufhin am 31. Juli 2012 eine Verfügung mit folgendem Wortlaut erlassen:

1. Die von der Betroffenen mit Schreiben an die Landeskartellbehörde vom 28.7.2012 angebotene Verpflichtungszusage ist bindend.
2. Das Verfahren gegen die Betroffene wird nach Maßgabe des § 32b Abs. 1 Satz 2 GWB eingestellt.

3. *Der Widerruf der Verfügung bleibt vorbehalten.*

4. *Die Gebühr für das Verfahren einschließlich der Entscheidung beträgt EUR 50.000,00.*

[23] Am 22. August 2012 hat die Betr. beim OLG Frankfurt a.M. Beschwerde gegen die Verfügung eingelegt (Az. 11 W 33/12 (Kart)) - ausschließlich gerichtet gegen deren Ziff. 3 und 4. Mit Beschluss vom 14. März 2013 hat der Kartellsenat des OLG die Verfügung aufgehoben und die Landeskartellbehörde zum Erlass einer Verfügung gemäß Vergleich ohne Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts verpflichtet. In diesem Beschluss wurde zudem die Gebührenfestsetzung als derzeit ermessensfehlerhaft aufgehoben.

## **B. Gründe**

[24] Die angebotene Verpflichtungszusage ist geeignet, die bestehenden vorläufigen Bedenken der Landeskartellbehörde im Hinblick auf das beanstandete wettbewerbliche Verhalten auszuräumen. Daher erklärt die Landeskartellbehörde im Rahmen ihres Ermessens die Verpflichtungszusage für bindend und stellt das Verfahren vorbehaltlich ihrer in § 32b Abs. 2 GWB enthaltenen Möglichkeiten ein.

[25] Die vorläufige Würdigung der Landeskartellbehörde beruht auf Folgendem:

### **I. Zuständigkeit**

[26] Die Landeskartellbehörde ist die örtlich zuständige Kartellbehörde zur Durchführung des vorliegenden Kartellverfahrens nach § 54 GWB<sup>11</sup>, da die Wirkung des zu prüfenden Verhaltens nicht über Hessen hinausreicht (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 GWB). Die sachliche Kompetenz liegt beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem die Wahrnehmung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten übertragen worden ist. Es ist daher die nach Landesrecht zuständige oberste Behörde des Bundeslandes Hessen<sup>12</sup>. Das Bundeskartellamt ist verfahrensbeteiligt (§ 54 Abs. 3 GWB). Fachaufsichtsbehörde (§ 103 Abs. 4 GWB 1990) ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

### **II. Rechtsgrundlagen**

[27] Nach vorläufiger Beurteilung hat die Betr. durch das Verlangen missbräuchlich überhöhter Wasserpreise gegen § 103 Abs. 5 GWB 1990 und § 19 GWB verstoßen. Nach vorläufiger Bewertung weichen die Trinkwasserpreise der Betr. von denjenigen Trinkwas-

---

<sup>11</sup> In der ab 1. Juli 2005 geltenden Fassung.

<sup>12</sup> § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Preisgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 16. Januar 2007, GVBl. I S. 24.

serpreisen ab, die sich bei wirksamem Wettbewerb bei Vergleich mit den Preisen der Vergleichsunternehmen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Nach vorläufiger Bewertung sind die Preise auch ungünstiger als diejenigen gleichartiger Versorgungsunternehmen im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990, ohne dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die der Betr. nicht zuzurechnen wären.

- [28] § 103 Abs. 5 GWB 1990 findet auf die Betr. Anwendung. Dabei kann es offen bleiben, ob diese Vorschrift unmittelbar oder über die Verweisungsnorm in § 103 Abs. 7 GWB 1990 gilt<sup>13</sup>. Denn jedenfalls die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 GWB 1990 liegen vor. Die Betr. ist in ihrem Versorgungsgebiet gegenüber ihren Kunden, insbes. den Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK), Alleinanbieter und daher marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 2 GWB 1990<sup>14</sup>. Dabei ist nach dem Bedarfsmarktkonzept von einem auf das Gebiet der Stadt Frankfurt a.M. beschränkten Markt für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Trinkwasser auszugehen. Auf diesem Markt ist die Betr. keinem Wettbewerb ausgesetzt.
- [29] Dieses faktische Monopol genügt insoweit auch für die Anwendung von § 19 GWB. Diese Vorschrift ist neben § 103 Abs. 5 GWB 1990 anwendbar<sup>15</sup>.

### III. Gleichartige Unternehmen

- [30] Die von der Landeskartellbehörde herangezogenen 15 Vergleichsunternehmen sind gleichartig im Sinne des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990. Dem Tatbestandsmerkmal der Gleichartigkeit kommt nur die Funktion einer groben Sichtung zu<sup>16</sup>. Vergleichbar sind alle Unternehmen, zwischen denen hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die aus der Sicht der Abnehmer gemäß der Zielsetzung einer möglichst sicheren und preiswürdigen Versorgung von vornherein eine deutlich unterschiedliche Beurteilung der Preisgestaltung rechtfertigen. Die Kartellbehörde hat bei der Auswahl der Vergleichsunternehmen in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Merkmale Versorgungsdichte, Abnehmerdichte sowie die versorgten Einwohner, die Wasserabgabe, die Abgabestruktur und die Gesamterträge berücksichtigt. Besonders Gewicht wurde dem Meternengenwert als Kennwert für die Versorgungsdichte beigemessen.
- [31] Nach diesen Maßstäben sind alle von der Landeskartellbehörde herangezogenen Wasserversorger mit der Betr. vergleichbar.

---

<sup>13</sup> BGH v. 02.02.2010 - KVR 66/08, Wasserpreise Wetzlar, Rz. 18 ff.

<sup>14</sup> BGH Wasserpreise Wetzlar, Rz. 27.

<sup>15</sup> BGH Wasserpreise Wetzlar, Rz. 26.

<sup>16</sup> Ausführlich dazu BGH Wasserpreise Wetzlar, Rz. 28 ff.

#### **IV. Ungünstigere Preise**

- [32] Die Betr. fordert in ihrem Versorgungsgebiet von Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK) nach wie vor deutlich ungünstigere Wasserpreise als alle Vergleichsunternehmen. Die bestehenden Preisunterschiede übersteigen regelmäßig XXXXXXXX das erforderliche Maß für die Durchführung des Preismissbrauchsverfahrens<sup>17</sup>. Denn im Anwendungsbereich des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB a.F. (Freistellungsmisbrauch) existiert keine Bagatellgrenze und ist Missbräuchlichkeit nicht erst bei erheblicher Abweichung vom Vergleichspreis anzunehmen<sup>18</sup>. Alle Vergleichsunternehmen verlangen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge. Kein Versorger hat in nennenswertem Umfang Landeszuschüsse erhalten. Alle Vergleichslieferer legen ebenso wie die Betr. bei der Belieferung ihrer Kunden die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zugrunde und verlangen dementsprechend Wasserpreise statt Wassergebühren.

#### **V. Rechtfertigung**

- [33] Die Betr. hat sich bereits im Missbrauchsverfahren über ihre Wasserpreise der Jahre 2007 bis 2010 sowie in dem sich an die Missbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde vom 10. Dezember 2007 anschließenden Beschwerdeverfahren bemüht, die von der Behörde festgestellten deutlichen Preisunterschiede zu rechtfertigen. Sie hat hierzu insbesondere zu den Gesichtspunkten Kostenunterdeckung, Wasserbeschaffung, Verteilungs-/Speicherkosten, rückläufige Wasserabgabemenge, Sanierung von Bleileitungen, Erhöhte Bau- und Erneuerungskosten, Pendler und Übernachtungsgäste vorgetragen und hat ergänzend sonstige großstadtspezifische Strukturnachteile angeführt.
- [34] Im vorliegenden Verfahren haben sich aus dem Vortrag der Betr. und nach den Ermittlungen der Landeskartellbehörde keine neuen Anhaltspunkte für mögliche Rechtfertigungsgründe ergeben.
- [35] Die von der Betr. angeführten Rechtfertigungsgründe vermögen den Preismissbrauchsvorwurf jedoch nicht zu entkräften. An den Nachweis von rechtfertigenden Umständen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs strenge Maßstäbe anzulegen. Dabei ist von der Betr. nachzuweisen, in welcher Höhe der Betr. unvermeidliche Mehrkosten entstehen, wie diese Mehrkosten in die verlangten Preise einfließen und dass insoweit keine Rationalisierungsreserven bestehen<sup>19</sup>.

---

<sup>17</sup> Vgl. hierzu die Aufstellung in Anlage 2 zur Verfahrenseinleitung vom 14. Mai 2012.

<sup>18</sup> BGH-Beschluss vom 6. Mai 1997, KVR 9/96, WuW/E BGH 3140, WuW 1997, 724, „Gaspreis“: 13,2% reichen in einem Typfall aus.

<sup>19</sup> BGH Wasserpreise Wetzlar, Rz. 62.

- [36] Diesen Anforderungen hat die Betr. jedenfalls nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht entsprochen. Soweit nicht ohnehin unternehmensindividuelle und damit per se unbeachtliche Umstände zur Rechtfertigung angeführt werden, fehlt es zumeist schon an einem prüffähigen Kostennachweis. Jedenfalls aber liegt kein Effizienznachweis vor.
- [37] Vorliegend wurden die vorgetragenen Rechtfertigungsgründe jedoch nicht endgültig und im Einzelnen von der Landeskartellbehörde überprüft, da aufgrund der Bereitschaft der Betr., ihre Wasserpreise aufgrund von Zusagen signifikant zu senken, auf eine vollständige Ausermittlung des Sachverhaltes verzichtet werden konnte.

## **VI. Ermessensausübung**

- [38] Die Landeskartellbehörde hat das ihr nach § 32b GWB zustehende Ermessen im vorliegenden Einzelfall dahingehend ausgeübt, dass sie die Verpflichtungszusage der Betr. für verbindlich erklärt. Hierfür war Folgendes maßgeblich:
- [39] Der von der Landeskartellbehörde aufgrund vorläufiger Würdigung festgestellte und nicht gerechtfertigte Preismissbrauch nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB sowie §103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Abs. 7 i.V.m. § 22 Abs. 5 GWB 1990 wird durch die Zusagen mit Wirkung bis Ende 2014 in diesem konkreten Einzelfall abgestellt. Die von der Beteiligten angebotene Preissenkung bzw. Rückerstattung von 20% für die Jahre 2008, 2009 und 2012 bis 2014 führt bereits zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Verbraucher. Diese Preissenkung erscheint noch hinnehmbar, weil nun sichergestellt werden konnte, dass auch Großabnehmer wie etwa Wohnungsbaugesellschaften von der Preissenkung bzw. Rückerstattung erfasst werden. Damit profitieren auch indirekt Betroffene wie etwa Mieter. Zudem werden die weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüche (§§ 315, 826 BGB, § 19 GWB) der Wasserkunden durch diese Verfügung ausdrücklich nicht eingeschränkt.
- [40] Durch die Entgegennahme der Zusagen kann das Verfahren zudem zügig beendet werden. Insbesondere für die Jahre 2010 bis 2012 hätten u.U. noch umfangreiche Ermittlungen zu den wettbewerbsanalogen Preisen im Sinne der Prüfung des Marktmissbrauchs angestellt werden müssen. Ermessenskretisierende Effizienzgesichtspunkte lassen es unzweckmäßig erscheinen, begrenzte Verwaltungskapazitäten weiterhin für einen Fall einzusetzen, bei dem ein Unternehmen bereit ist, weitgehend die behördlichen Vorgaben zu akzeptieren.
- [41] Die Rückerstattung für die Jahre 2007 und 2008 erfolgt zwar grundsätzlich nur gegenüber den Bestandskunden. Dies ist aber in ständiger Praxis des Bundeskartellamts und durch die Rechtsprechung bestätigt<sup>20</sup> und bewirkt eine Verfahrensvereinfachung. Der

---

<sup>20</sup> Siehe hierzu BKartA, Beschluss vom 11.11.2010, B 10-13/09: „Die Beschlussadressatin zu 2. verzichtet auf eine kostenseitig nachweislich veranlasste Preiserhöhung bis mindestens 01.02.2011. Dadurch profitieren alle zum Zeitpunkt dieser Entscheidung von ihr belieferten Heizstromkunden proportional zum individuellen Heizstromverbrauch. Die den Kunden gewährte finanzielle Entlastung wird den Kunden gegenüber ausgewiesen. Sie wird nicht durch

Vorteil der zukunftsgerichteten Kompensationslösung liegt darin, dass der Organisationsaufwand der Einzelschadensermittlung für die Vergangenheit entfällt und die Kunden in den nächsten Jahren nicht mehr in den Genuss niedriger Preise, sondern noch zusätzlich in den periodenübergreifenden Genuss der Kompensationszahlung kommen. Die zukünftige Anrechnung bezieht sich nur auf die Kunden, die noch in einem Vertragsverhältnis zu dem Versorgungsunternehmen stehen.

- [42] Allerdings können nach der Verpflichtungszusage auch Kunden der Jahre 2007 und 2008, die nicht mehr Bestandskunden der Betr. sind, nach der Zusage ihre Ansprüche geltend machen und sind dann ebenfalls auszuzahlen.
- [43] Die Landeskartellbehörde hat zugunsten der Betr. berücksichtigt, dass sie sich jedenfalls im späteren Verlauf des Verfahrens kooperativ gezeigt hat und auf weitere Ermittlungen verzichtet werden konnte. Auch konnte berücksichtigt werden, dass die Wasserkunden von einer schnellen und einvernehmlichen Verpflichtungszusage sehr zeitnah profitieren. Eine entsprechende Rückerstattungs- bzw. Preissenkungsverfügung hätte u.U. erst erheblich später angeordnet werden können; weitere Verzögerungen durch jahrelange und sehr ressourcenintensive Rechtsstreitigkeiten hätten in Kauf genommen werden müssen.
- [44] Weiter war besonders zu berücksichtigen, dass sich die Betr. bis Ende 2014 einer Re-kommunalisierung enthält. Damit unterwirft sie sich weiterhin der kartellrechtlichen Preiskontrolle und verzichtet darauf, sich – zumindest nach derzeit noch herrschender Rechtsauffassung – durch die Umwandlung in einen Eigenbetrieb nicht mehr gegenüber der Landeskartellbehörde verantworten zu müssen. Bei der Abwägung war zu berücksichtigen, dass die Stadt Frankfurt und die Betr. bereits alle Vorbereitungen getroffen haben, die Wasserversorgungssparte in einen Eigenbetrieb umzuwandeln, der anstelle der Wasserentgelte Gebühren in Höhe der bisherigen Wasserentgelte erhebt, die nicht der Aufsicht der Kartellbehörden unterworfen sind. Im Falle der vollen Aufrechterhaltung der Verfügung würde Frankfurt ebenso wie andere Städte die Wasserversorgung umstellen und sie mit Hilfe eines Eigenbetriebes fortführen. In anderen Fällen wurden die

---

zukünftige Preismaßnahmen kompensiert (sog. „No-Repeated-Game-Klausel“).“ Siehe ebenfalls exemplarisch BKartA, Beschluss vom 26. September 2011, 8. Beschlussabteilung, B 10 – 31/10: „Die angebotenen und oben unter Rn. 7 näher dargestellten Zusagen entlasten zunächst die betroffenen Nachfrager nach Heizstrom finanziell und räumen durch ihre kompensatorische Wirkung den Vorwurf missbräuchlicher Erlös- bzw. Preisüberhöhungen in den Jahren 2007 und 2009 bzw. in Bezug auf die Wärmepumpenkunden im Zeitraum seit dem 01.01.2009 vollständig aus. Die Wärmepumpenkunden profitieren überdies nicht nur vergangenheitsbezogen von den verbrauchsabhängigen finanziellen Rückerstattungen, sondern auch zukunftsbezogen von der zugesagten Wiedereinführung eines preisgünstigeren Wärmepumpentarifs durch die Beteiligte. Die Entgegennahme der Zusagen und der Abschluss des Verfahrens führen schneller zu einem befriedigenden und sichtbaren Ergebnis für die betroffenen Nachfrager als eine Fortführung des Verfahrens unter Inkaufnahme eines sich anschließenden langwierigen Rechtsstreits.“, Tz. 25.; aus dem letzten Jahr: BKartA, Beschluss vom 27. 04. 2010, B 10 – 42/09; BKartA, Beschluss vom 29.10.2010, B 10 – 38/09; BKartA, Beschluss vom 29.10.2010, 29/09; BKartA, Beschluss vom 29. 10.2010, B10-26/09; BKartA, Beschluss vom 29.10.2010, B10-22/09; BKartA, Beschluss vom 29. 10.2010, B10-18/09; BKartA, Beschluss vom 29. 10.2010, B10-17/09; BKartA, Beschluss vom 29. 10.2010, B10-15/09; BKartA, Beschluss vom 29. 10.2010, B10-14/09; BKartA, Beschluss vom 29. 10.2010, B10-13/09. Siehe hierzu nur den Tätigkeitsbericht des BKartA 2007/2008, S. 35; 2009/2010 Tz. 40.

Gebühren dann auf Höhe der nicht abgesenkten Preise festgesetzt. Ob eine solche Gestaltung Bestand haben kann, ist offen. Jedenfalls wären zur Klärung dieser Frage weitere langwierige Verfahren erforderlich gewesen.

- [45] Hinzu kommt, dass die Landeskartellbehörde weitere Ermittlungsverfahren gegen andere Wasserversorgungsunternehmen wegen des Verdachts des Preismissbrauchs noch nicht abgeschlossen hat. Die Landeskartellbehörde erhofft sich von der Einigung mit der Betr. Signalwirkung auch für andere Kommunen und einen alsbaldigen Abschluss auch der übrigen schon lang andauernden Missbrauchsverfahren im Interesse der Verbraucher.
- [46] Die typfallbezogene Betrachtung bei der Festlegung des Absenkungsprozentsatzes ist sachgerecht. Die Kartellbehörde geht davon aus, dass mit der Typfallmethode die Wasserabgabe an Tarifkunden vollständig erfasst ist. Der für die Betroffene maßgebliche kartellrechtliche Grundsatz der kostenstrukturgerechten Preisbildung für alle Abnehmergruppen<sup>21</sup> gewährleistet nämlich, dass sie die angeordnete Preissenkung angemessen - das heißt gleichmäßig und nicht sprunghaft - bei der Umgestaltung ihrer Tarifstruktur über alle denkbaren Abnahmeverhältnisse hinweg beachtet<sup>22</sup>. Dem wird durch die Absenkung des Grund- und Arbeitspreises in Ziff. 1 S. 1 sowie durch die Verfahrensregel zur Rückerstattungsberechnung in Ziff. 2 S. 2 der Verpflichtungszusage explizit Rechnung getragen.
- [47] Des Weiteren stellt die Landeskartellbehörde fest, dass die vorliegende Zusagenentscheidung auch für eine etwaige Rechtsnachfolgerin der Beteiligten Bindung entfaltet.

## VII. Gebühr

- [48] Die Gebührenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GWB. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GWB nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Landeskartellbehörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des gegen die Beteiligten geführten Verfahrens. Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GWB darf die Gebühr EUR 25.000,00 grundsätzlich nicht übersteigen. Auf diesen Betrag wird die Gebühr hier festgesetzt, da die wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens hoch ist und ein weit überdurchschnittlicher personeller und sachlicher Aufwand der Landeskartellbehörde erforderlich war.
- [49] Nach der einhelligen Meinung in der Literatur ist vorrangig - mit in der Regel ausschlaggebender Bedeutung - für die Höhe der Gebühr auf die wirtschaftliche Bedeu-

---

<sup>21</sup> BGH, Beschluss vom 6. Mai 1997, KVR 9/96, WuW/E BGH 3140, 3144, WuW 1997, 724, 728, - Gaspreis.

<sup>22</sup> OLG München, Beschluss vom 4. März 1996, Kart 5/94, WuW/E OLG 5713, 5717 f., WuW 1997, 85, 89 f. - Gaspreis.

tung der Sache für die Betr. abzustellen.<sup>23</sup> Diese ist vorliegend enorm: Der Verpflichtungszusage kann entnommen werden, dass sie für Wasserlieferungen der Jahre 2010 bis hin zum Jahresende 2014 Regelungen trifft. XXXXXXXX

- [50] An zweiter Stelle - mit geringerer Bedeutung - ist auf den Ermittlungsaufwand der Landeskartellbehörde abzustellen; dabei führt ein Unterschied zwischen den beiden Bemessungskriterien nicht zwingend zu einer Veränderung der Gebührenhöhe.<sup>24</sup> Hier hat die Landeskartellbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung bereits berücksichtigt, dass ihr Aufwand aufgrund der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Verfahren 78 k 20/01-575-17 reduziert war. Dennoch mussten zunächst große Datenmengen zu allen Vergleichsunternehmen aktualisiert und teilweise Daten neu erhoben werden, um die kartellrechtliche Verfahrensgrundlage für die Missbrauchsprüfung hinsichtlich der Jahre 2010 ff. zu schaffen. Außerdem waren die vom Bundesgerichtshof im Fall Wetzlar I erstmals gestellten Anforderungen bei der Vorbereitung der Verpflichtungszusage maßgeblich zu berücksichtigen. Erst danach konnte das Abmahnschreiben vom 14. Mai 2012 verfasst werden; relevant ist nicht nur der nachfolgende erforderliche Aufwand bis zum Verfahrensabschluss.
- [51] Bei den sich daran anschließenden Verhandlungen, welche bis zum 31. Juli 2012 dauerten, war zudem auf ausdrücklichen Wunsch der Betr. durchgehend die Führungsebene des Ministeriums direkt eingebunden; auch dies hebt den Fall aus dem Durchschnitt heraus.
- [52] Schuldner dieser Gebühr ist nach § 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GWB die Betr. Die festgesetzte Gebühr ist zu überweisen auf das Konto Nummer 1005743 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) BLZ 500 500 00, Kontoinhaber HCC-HMWVL Ministerium unter Angabe der Referenznummer: 2600-0458-2012-0295.
- [53] Die Auslagen für die Bekanntmachung werden gesondert erhoben.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

- [54] Gegen diese Verfügung ist nach § 63 Abs. 1 GWB die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Verfügung beginnenden Frist von einem Monat beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landeskartellbehörde Energie und Wasser, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten

---

<sup>23</sup> Vgl. Lagemann in: Münchener Kommentar, Kartellrecht, § 80 Rn. 53; Bunte in: Langen/Bunte, § 80 Rn. 26.

<sup>24</sup> Vgl. Bunte in: Langen/Bunte, § 80 Rn. 26.



nach der Zustellung der angefochtenen Verfügung zu begründen. Diese Frist kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichtes verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Steffen Saebisch